

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH



3

2006

2026

ZKJ März 2026 · S. 81 – 119 · ISSN 1861-6631 · 21. Jahrgang

*Franziska Köhler-Dauner, Lena Peter, Emily Sitarski,  
Ann-Christin Haag, Jörg M. Fegert*

## **Kinderschutz in der digitalen Welt**

*Annegret Lorenz-Ruffini*

## **Die bessere Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen**

*Jan Kepert*

## **Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung i.S.d. §§ 8a, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sowie § 1666 BGB – Teil 2 – Reaktion auf die festgestellte Kindeswohlgefährdung**

### *Rechtsprechung*

Fehlende Kindesanhörung ist kein zwingendes Anerkennungshindernis

*BGH, Beschluss vom 3.12.2025 – XII ZB 169/25*

Keine Beschwerdebefugnis des nicht sorgeberechtigten Vaters bei Ablehnung kinderschutzrechtlicher Maßnahmen

*OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.9.2025 – 7 UF 102/25*

Akteneinsicht, anvertraute Daten, § 25 SGB X, § 65 SGB VIII

*VG Köln, Beschluss vom 4.12.2025 – 25 L 2787/25*



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

# EDITORIAL

**Liebe Leserin, lieber Leser!**



Ab 1. August 2026 werden Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII im Umfang von acht Stunden täglich haben. Es handelt sich hierbei um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, welche insbesondere von Trägern der freien Jugendhilfe in Tageseinrichtungen erbracht wird. Kraft gesetzlicher Fiktion wird dieser Anspruch auch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten.

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang auch den schulfreien Zeiten geschuldet. Der Rechtsanspruch wird nämlich auch in den Ferienzeiten zu erfüllen sein. Mit dem aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Anspruch in den Schulferien auch durch Angebote der Jugendarbeit eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers zu erfüllen. Diese intendierte Verlagerung der Leistungserbringung von Angeboten der Tageseinrichtungen zu Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII kann man zunächst als nachvollziehbaren pragmatischen Versuch werten, bestehende Strukturen nutzbar zu machen und kommunale Handlungsspielräume zu erweitern.

Bei näherer Betrachtung wirft die geplante Regelung jedoch erhebliche rechtliche und fachliche Fragen auf. So steht die Umsetzung der Jugendarbeit im ureigenen Wirkungsbereich bereits vor riesigen Herausforderungen. Die seit 10. Juni 2021 rechtlich verpflichtend vorgegebene inklusive Leistungserbringung gem. § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII wird bisher trotz eindeutiger gesetzlicher Vorgaben kaum eingelöst. Seit vielen Jahren wird zudem flächendeckend gegen die aus § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII unbedingt folgende Finanzierungspflicht verstoßen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln wird bundesweit „ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit“ seit vielen Jahren nicht mehr bereitgestellt. Die von den Leistungserbringern zu stemmenden „angemessenen Eigenleistungen“ i.S.d. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII steigen ständig an, sodass immer größere Defizite von den Leistungserbringern hinzunehmen sind.

Diese Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund der erheblichen Bedeutung der Jugendarbeit als infrastrukturelles Leistungsangebot des präventiven Kinderschutz mit Sorge zu betrachten. Es ist ein Widerspruch in sich, einerseits die Bedeutung infrastruktureller Leistungsangebote im Sozialraum für einen gelingenden präventiven Kinderschutz zu betonen und andererseits genau diese Leistungsangebote durch eine stark defizitäre Finanzierung zu schwächen. Auch ist zu hinterfragen, ob der notleidende Patient Jugendarbeit tatsächlich eine Art Ausfallbürge für die absehbare Nichtumsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in schulfreien Zeiten sein sollte.

Ihr

**Prof. Dr. Jan Kepert**

## Aufsätze · Beiträge · Berichte

- Franziska Köhler-Dauner, Lena Peter, Emily Sitarski, Ann-Christin Haag, Jörg M. Fegert*  
**Kinderschutz in der digitalen Welt** ..... 83
- Annegret Lorenz-Ruffini*  
**Die bessere Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen** ..... 95
- Jan Kepert*  
**Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung i.S.d. §§ 8a, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sowie § 1666 BGB – Teil 2 – Reaktion auf die festgestellte Kindeswohlgefährdung** ..... 102

## Rechtsprechung

- Fehlende Kindesanhörung ist kein zwingendes Anerkennungshindernis**  
BGH, Beschluss vom 3.12.2025 – XII ZB 169/25 ..... 105
- Keine Beschwerdebefugnis des nicht sorgeberechtigten Vaters bei Ablehnung kinderschutzrechtlicher Maßnahmen**  
OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.9.2025 – 7 UF 102/25 ..... 108
- Anfechtbarkeit nach § 57 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG**  
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.11.2025 – 20 UF 59/25 ..... 111
- Örtliche Zuständigkeit für die Verlängerung einer Umgangspflegschaft**  
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5.9.2025 – 5 UFH 8/25 ..... 114
- Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses**  
OLG Saarbrücken, Beschluss vom 7.11.2025 – 6 UFH 2/25 ..... 115
- Akteneinsicht, anvertraute Daten, § 25 SGB X, § 65 SGB VIII**  
VG Köln, Beschluss vom 4.12.2025 – 25 L 2787/25 ..... 116

## Verbandsinformation ..... 118

## Impressum ..... 94



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

### Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

### Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

### Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)  
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl  
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

### Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil  
*Iven Köhler*  
Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
*Prof. Dr. Jan Kepert*  
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl  
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

### Herausgeberbeirat

*Prof. Dr. Michael Coester*,  
Hochschullehrer i.R., Pullach  
*Prof. Dr. iur. Frank Czerner*,  
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida  
*Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert*,  
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm  
*Dr. Christian Grube*, Vors. Richter am VG a.D., München  
*Jutta Lack-Strecker*, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin  
*Martin Hain*, Ass. jur., Geschäftsführer  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
*Bodo Reuser*, Dipl.-Psych.  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth  
*Prof. Dr. Ludwig Salgo*, Frankfurt a.M.  
*Dr. Joseph Salzgeber*, München  
*Dr. Manuela Stötzel*, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin  
*Jutta Struck*, Ministerialrätin a.D., Berlin  
*Matthias Weber*, Dipl.-Psych.,  
Lebensberater a.D., Neuwied  
*Prof. Dr. Marina Wellenhofer*, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.  
*Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner*, Berlin